



Infopapier

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes:

Verhinderung von Gehsteig- belästigungen

Ziel des Vorhabens

Schwangere, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken, befinden sich meist in einer schwierigen Situation. Mit der Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wollen wir ratsuchende Schwangere und das Fachpersonal vor Schwangerschaftsberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, besser vor sogenannten Gehsteigbelästigungen schützen. So stärken wir die Rechte der Schwangeren. Auch das Beratungs- und Schutzkonzept, das den Regelungen zum straffreien Schwangerschaftsabbruch zu Grunde liegt, wird in seiner Gesamtheit gestärkt.

Wichtigste Inhalte

Die Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft gehört zu den höchstpersönlichen Entscheidungen des Lebens. Sie ist integraler Bestandteil der eigenen Lebensplanung und von zentraler Bedeutung für die Selbstbestimmung und Identität schwangerer Frauen.

Die Inanspruchnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung kann deutlich beeinträchtigt werden, wenn zum Beispiel andere Personen die ratsuchende Schwangere vor der Beratungsstelle bedrängen, sie einschüchtern oder ihr das Betreten erschweren.

Durch das Gesetz sollen deshalb folgende Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen werden:

- **Gesetzliche Klarstellung:** Die Länder haben bereits den Auftrag, ein ausreichendes Angebot an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und an Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass dies auch den ungehinderten Zugang zu diesen umfasst.
- **Ratsuchende Schwangere besser schützen:** Durch die Änderungen wird untersagt, dass Schwangere im unmittelbaren Umkreis der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, beispielsweise bedrängt, eingeschüchtert oder am Betreten gehindert werden.
- **Personal besser schützen:** Das Personal der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und der Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, wird vor bewussten Behinderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten geschützt. Ziel ist es, die ungestörte Ausübung der beratenden und medizinischen Tätigkeiten sicherzustellen.
- **Konsequente Ahndung:** Es wird begleitend ein Bußgeldtatbestand eingeführt, nach dem die Belästigungen und Behinderungen geahndet werden können.
- **Datenlage verbessern:** Zur verbesserten Übersicht über die regionale Versorgungslage ist darüber hinaus eine Ergänzung der Bundesstatistik nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine zusätzliche jährliche Auswertung der Schwangerschaftsabbrüche und Meldestellen unterhalb der Landesebene vorgesehen.

Insgesamt erhalten die Länder mit den Regelungen einen **einheitlichen und rechtssicheren Rahmen**, um angemessen auf Belästigungen von Schwangeren vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, reagieren zu können.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

- Die Regelungen zur Verhinderung sogenannter Gehsteigbelästigungen stärken Schwangere.
- Zum Schutz der ratsuchenden Schwangeren und des Personals der Einrichtungen können die zuständigen Ordnungsbehörden Platzverweise erteilen und Bußgelder verhängen, wenn vom Gesetz erfasste Belästigungen wie das absichtliche Bereiten eines Hindernisses oder das Äußern von unwahren Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch vorliegen.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Mit der Entscheidung für die Beratungsregelung als Schwerpunkt des staatlichen Schutzkonzepts für das ungeborene Leben in der Frühphase der Schwangerschaft hat der Gesetzgeber 1995 die grundsätzliche Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a StGB straffrei vornehmen zu lassen, normiert und somit die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft der letztverantwortlichen Entscheidung der Schwangeren überlassen.
- Der Beratungsregelung liegt neben dem staatlichen Auftrag zum Schutz des ungeborenen Lebens der Gedanke zugrunde, der Schwangeren als letztverantwortliche Person, eine informierte und verantwortliche Entscheidung zu ermöglichen.
- Diese wird durch das zunehmende Phänomen der sogenannten Gehsteigbelästigung gefährdet.
- Auch vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, werden Schwangere mit sogenannten Gehsteigbelästigungen konfrontiert.
- Neben der ratsuchenden Schwangeren ist auch das Personal der Beratungsstellen sowie das Personal der Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, betroffen. Auch sie sind zu schützen, damit sie ihre wichtige Aufgabe ausführen können.

Aktueller Stand / Nächste Schritte

Das Bundeskabinett hat am 24. Januar 2024 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ verabschiedet. Es folgt das parlamentarische Verfahren.